



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke
und SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts
der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse
(Untersuchungsausschussgesetz)**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) vom 17. April 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§§ 63, 66c bis 67" durch die Angabe "§§ 61, 64 bis 67" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) gelten die §§ 63, 66c bis 67 und 79 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) bei der Vernehmung von Auskunftspersonen entsprechend. Aufgrund von Änderungen der Bundesgesetzgebung wurden die §§ 61 bis 66e StPO durch neu gefasste Vorschriften ersetzt. Der entsprechende Verweis des § 15 Absatz 2 Satz 2 UAG muss sich daher künftig auf die §§ 61, 64 bis 67 StPO beziehen, um nicht teilweise ins Leere zu gehen.

Tobias Koch
und Fraktion

Jürgen Weber
und Fraktion

Katharina Loedige
und Fraktion

Thomas Fürter
und Fraktion

Ulrich Schippels
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion